

§ 41b

Abschluss des Lohnsteuerabzugs

idF des EStG v. 8.10.2009 (BGBl. I 2009, 3366; BStBl. I 2009, 1346), zuletzt geändert durch BeitrRLUmsG v. 7.12.2011 (BGBl. I 2011, 2592; BStBl. 2011, 1171)

(1) ¹Bei Beendigung eines Dienstverhältnisses oder am Ende des Kalenderjahres hat der Arbeitgeber das Lohnkonto des Arbeitnehmers abzuschließen. ²Auf Grund der Eintragungen im Lohnkonto hat der Arbeitgeber spätestens bis zum 28. Februar des Folgejahres nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz auf elektronischem Weg nach Maßgabe der Steuerdaten-Übermittlungsverordnung vom 28. Januar 2003 (BGBl. I S. 139), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 26. Juni 2007 (BGBl. I S. 1185), in der jeweils geltenden Fassung, insbesondere folgende Angaben zu übermitteln (elektronische Lohnsteuerbescheinigung):

1. Name, Vorname, Tag der Geburt und Anschrift des Arbeitnehmers, die abgerufenen elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale oder die auf der entsprechenden Bescheinigung für den Lohnsteuerabzug eingetragenen Lohnsteuerabzugsmerkmale, die Bezeichnung und die Nummer des Finanzamts, an das die Lohnsteuer abgeführt worden ist, sowie die Steuernummer des Arbeitgebers,
2. die Dauer des Dienstverhältnisses während des Kalenderjahres sowie die Anzahl der nach § 41 Absatz 1 Satz 6 vermerkten Großbuchstaben U,
3. die Art und Höhe des gezahlten Arbeitslohns sowie den nach § 41 Absatz 1 Satz 7 vermerkten Großbuchstaben S,
4. die einbehaltene Lohnsteuer, den Solidaritätszuschlag und die Kirchensteuer,
5. das Kurzarbeitergeld, das Schlechtwettergeld, das Winterausfallgeld, den Zuschuss zum Mutterschaftsgeld nach dem Mutterschutzgesetz, die Entschädigungen für Verdienstausschlag nach dem Infektionsschutzgesetz vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Artikel 11 § 3 des Gesetzes vom 6. August 2002 (BGBl. I S. 3082), in der jeweils geltenden Fassung, sowie die nach § 3 Nummer 28 steuerfreien Aufstockungsbeträge oder Zuschläge,
6. die auf die Entfernungspauschale anzurechnenden steuerfreien Arbeitgeberleistungen für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte,
7. die pauschal besteuerten Arbeitgeberleistungen für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte,
8. (weggefallen)
9. für die steuerfreie Sammelbeförderung nach § 3 Nummer 32 den Großbuchstaben F,
10. die nach § 3 Nummer 13 und 16 steuerfrei gezahlten Versorgungszuschüsse und Vergütungen bei doppelter Haushaltsführung,

11. Beiträge zu den gesetzlichen Rentenversicherungen und an berufsständische Versorgungseinrichtungen, getrennt nach Arbeitgeber- und Arbeitnehmeranteil,
12. die nach § 3 Nummer 62 gezahlten Zuschüsse zur Kranken- und Pflegeversicherung,
13. die Beiträge des Arbeitnehmers zur gesetzlichen Krankenversicherung und zur sozialen Pflegeversicherung,
14. die Beiträge des Arbeitnehmers zur Arbeitslosenversicherung,
15. den nach § 39b Absatz 2 Satz 5 Nummer 3 Buchstabe d berücksichtigten Teilbetrag der Vorsorgepauschale.

³Der Arbeitgeber hat dem Arbeitnehmer einen nach amtlich vorgeschriebenem Muster gefertigten Ausdruck der elektronischen Lohnsteuerbescheinigung mit Angabe des lohnsteuerlichen Ordnungsmerkmals (Absatz 2) auszuhändigen oder elektronisch bereitzustellen. ⁴Soweit der Arbeitgeber nicht zur elektronischen Übermittlung nach Absatz 1 Satz 2 verpflichtet ist, hat er nach Ablauf des Kalenderjahres oder wenn das Dienstverhältnis vor Ablauf des Kalenderjahres beendet wird, auf der vom Finanzamt ausgestellten Bescheinigung für den Lohnsteuerabzug (§ 39 Absatz 3, § 39e Absatz 7 oder Absatz 8) eine Lohnsteuerbescheinigung auszustellen. ⁵Er hat dem Arbeitnehmer diese Bescheinigung auszuhändigen. ⁶Nicht ausgehändigte Bescheinigungen für den Lohnsteuerabzug mit Lohnsteuerbescheinigungen hat der Arbeitgeber dem Betriebsstättenfinanzamt einzureichen.

(2) ¹Für die Datenübermittlung nach Absatz 1 Satz 2 hat der Arbeitgeber aus dem Namen, Vornamen und Geburtsdatum des Arbeitnehmers ein Ordnungsmerkmal nach amtlich festgelegter Regel für den Arbeitnehmer zu bilden und zu verwenden. ²Das lohnsteuerliche Ordnungsmerkmal darf nur erhoben, gebildet, verarbeitet oder genutzt werden für die Zuordnung der elektronischen Lohnsteuerbescheinigung oder sonstiger für das Besteuerungsverfahren erforderlicher Daten zu einem bestimmten Steuerpflichtigen und für Zwecke des Besteuerungsverfahrens. ³Nach Vergabe der Identifikationsnummer (§ 139b der Abgabenordnung) hat der Arbeitgeber für die Datenübermittlung anstelle des lohnsteuerlichen Ordnungsmerkmals die Identifikationsnummer des Arbeitnehmers zu verwenden. ⁴Das Bundesministerium der Finanzen teilt den Zeitpunkt der erstmaligen Verwendung durch ein im Bundessteuerblatt zu veröffentlichendes Schreiben mit. ⁵Der nach Maßgabe der Steuerdaten-Übermittlungsverordnung authentifizierte Arbeitgeber kann die Identifikationsnummer des Arbeitnehmers für die Übermittlung der Lohnsteuerbescheinigung 2010 beim Bundeszentralamt für Steuern erheben. ⁶Das Bundeszentralamt für Steuern teilt dem Arbeitgeber die Identifikationsnummer des Arbeitnehmers mit, sofern die übermittelten Daten mit den nach § 139b Absatz 3 der Abgabenordnung beim Bundeszentralamt für Steuern gespeicherten Daten übereinstimmen. ⁷Die Anfrage des Arbeitgebers und die Antwort des Bundeszentralamtes für Steuern sind über die zentrale Stelle (§ 81) zu übermitteln. ⁸§ 22a Absatz 2 Satz 5 bis 8 ist entsprechend anzuwenden.

(3) ¹Ein Arbeitgeber ohne maschinelle Lohnabrechnung, der ausschließlich Arbeitnehmer im Rahmen einer geringfügigen Beschäftigung in seinem Privathaushalt im Sinne des § 8a des Vierten Buches Sozialgesetz-

buch beschäftigt und keine elektronische Lohnsteuerbescheinigung erteilt, hat anstelle der elektronischen Lohnsteuerbescheinigung eine entsprechende Lohnsteuerbescheinigung nach amtlich vorgeschriebenem Muster auszustellen. ²Der Arbeitgeber hat dem Arbeitnehmer die Lohnsteuerbescheinigung auszuhändigen. ³In den übrigen Fällen hat der Arbeitgeber die Lohnsteuerbescheinigung dem Betriebsstättenfinanzamt einzureichen.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten nicht für Arbeitnehmer, soweit sie Arbeitslohn bezogen haben, der nach den §§ 40 bis 40b pauschal besteuert worden ist.

Autor: Hans-Ulrich **Fissenewert**, Richter am FG, Stuttgart
 Mitherausgeber: Dr. Winfried **Bergkemper**, Richter am BFH, München

Inhaltsübersicht

A. Allgemeine Erläuterungen zu § 41b

	Anm.		Anm.
I. Grundinformation zu § 41b	1	III. Bedeutung des § 41b	3
II. Rechtsentwicklung des § 41b	2	IV. Geltungsbereich des § 41b	5
		V. Verfahrensfragen zu § 41b	6

**B. Erläuterungen zu Abs. 1:
 Abschluss des Lohnkontos und
 Datenübermittlung**

	Anm.		Anm.
I. Pflicht des Arbeitgebers zum Abschluss des Lohnkontos (Abs. 1 Satz 1)	8	III. Ausdruck der elektronischen Lohnsteuerbescheinigung für den Arbeitnehmer (Abs. 1 Satz 3)	13
II. Übermittlung der elektronischen Lohnsteuerbescheinigung (Abs. 1 Satz 2)		IV. Ersatzweises Ausstellen einer Besonderen Lohnsteuerbescheinigung in Papierform (Abs. 1 Sätze 4–6)	14
1. Form und Verfahren der elektronischen Lohnsteuerbescheinigung	9		
2. Zu übermittelnde Angaben	10		

**C. Erläuterungen zu Abs. 2:
Verwendung des Ordnungsmerkmals bzw. der
Identifikationsnummer zur Datenübermittlung**

	Anm.		Anm.
I. Lohnsteuerliches Ordnungsmerkmal (Abs. 2 Sätze 1 und 2)	16	II. Identifikationsnummer (Abs. 2 Sätze 3 bis 8)	17

**D. Erläuterungen zu Abs. 3:
Ersatzweise Lohnsteuerbescheinigung
in Papierform bei geringfügiger Beschäftigung
im Privathaushalt**

20

**E. Erläuterungen zu Abs. 4:
Keine Bescheinigung pauschal besteuerten
Arbeitslohns**

21

A. Allgemeine Erläuterungen zu § 41b

Schrifttum: MELCHIOR, Das Steueränderungsgesetz 2003 im Überblick, DStR 2003, 2137; NIERMANN/PLENKER, Änderungen im Bereich der Arbeitnehmerbesteuerung durch das Steueränderungsgesetz 2003, DB 2003, 2724; SEER, Reform des (Lohn-)Steuerabzugs, FR 2004, 1037; THOMAS, Maßnahmen des Arbeitnehmers gegen Fehler beim Lohnsteuerabzug, in HANAU/RÖLLER/MACHER/SCHLEGEL (Hrsg.), Personalrecht im Wandel, Festschrift für Wolfdieter Küttner, München 2006, 239; MUSIL/BURCHARD/HECHTNER, Verfahrensrechtliche Fragen der elektronischen Steuererklärung im Rahmen des Projektes ELSTER, DStR 2007, 2290; SEER, Die Rolle des Steuerberaters in einer elektronischen Finanzverwaltung, DStR 2008, 1553; BARTONE, Rechtsweg bei Streit um Berichtigung einer Lohnsteuerbescheinigung zum Zeitpunkt der Beendigung eines Arbeitsverhältnisses, jurisPR-SteuerR 6/2009 Anm. 6; HARTMANN, Neuregelungen im Bereich der Lohnsteuer zum Jahreswechsel 2009, DStR 2009, 79.

1 I. Grundinformation zu § 41b

Die Bescheinigung des Arbeitslohns, der einbehaltenen Abzugssteuern und ähnlicher Angaben und deren Weitergabe an die FinVerw. nach Ablauf des VZ stellt das Bindeglied zwischen dem Abschluss des LStAbzugsverfahrens und der sich daran anschließenden EStVeranlagung des ArbN dar. Die Pflicht hierzu trifft nach § 41b den ArbG, der mit den aufgezeichneten Angaben im Lohnkonto über einen hinreichend verlässlichen Datenbestand verfügt. Geregelt wird der nach Ablauf jedes einzelnen Kj., spätestens jedoch nach Beendigung des Dienstverhältnisses vorzunehmende Abschluss der Lohnkonten (Abs. 1 Satz 1) und die nachfolgende elektronische Übermittlung der im jeweiligen Lohnkonto aufzuzeichnenden Daten an das BZSt. (Abs. 1 Satz 2) sowie die Verpflichtung des

ArbG, die übermittelten Daten auch dem ArbN zugänglich zu machen (Abs. 1 Satz 3). Ersatzweise muss der ArbG – insbes. in den Fällen des Abs. 3 bei geringfügiger Beschäftigung im Privathaushalt – dem ArbN eine LStBescheinigung in Papierform ausstellen (Abs. 1 Sätze 4 und 5, Abs. 3 Sätze 1 und 2) oder eine solche LStBescheinigung bei seinem BetriebsstättenFA einreichen (Abs. 1 Satz 6, Abs. 3 Satz 3). Für die elektronische Datenübermittlung hatte der ArbG zunächst ein nach Maßgabe des Abs. 2 Sätze 1 und 2 zu bildendes Ordnungsmerkmal zu verwenden, an dessen Stelle inzwischen nach Abs. 2 Sätze 3 bis 6 die stl. Identifikationsnummer (§ 139b AO) getreten ist. Für pauschal besteuerten Arbeitslohn gelten die genannten Regelungen nicht (Abs. 4).

II. Rechtsentwicklung des § 41b

2

EStReformG v. 5.8.1974 (BGBl. I 1974, 1769; BStBl. I 1974, 530): Das bislang durch RechtsVO geregelte Verfahren zur Durchführung des LStJA wurde in das EStG übernommen. Dabei wurden die zuvor in §§ 47 und 48 LStDV enthaltenen Vorschriften über das Ausstellen von LStBescheinigungen und Lohnzetteln als Abs. 1 und Abs. 2 in den neu geschaffenen § 41b überführt. Die Bescheinigungspflicht galt nach Abs. 3 (jetzt: Abs. 4) nicht für pauschal besteuerten Arbeitslohn.

StEntlG 1981 v. 16.8.1980 (BGBl. I 1980, 1381; BStBl. I 1980, 534): Erhöhung der Arbeitslohnbeträge, bei deren Übersteigen der ArbG in der StKlasse V einen Lohnzettel auszuschreiben hatte (Abs. 2).

Ges. zur Änderung und Vereinfachung des EStG u. anderer Gesetze v. 18.8.1980 (BGBl. I 1980, 1537; BStBl. I 1980, 581): Der vorangegangenen Änderung entsprechende Erhöhung des Arbeitslohnbetrags auch für die StKlassen I bis IV (Abs. 2).

2. HStruktG v. 22.12.1981 (BGBl. I 1981, 1523; BStBl. I 1982, 235): Ergänzung der Bescheinigungspflicht (Abs. 1 Satz 2) um ausgezahltes Kurzarbeiter- und Schlechtwettergeld in einer neuen Nr. 4 (jetzt: Nr. 5) und Aufnahme einer ArbG-Verpflichtung zur Ausschreibung von Lohnzetteln in solchen Fällen (Abs. 2 Satz 1 Nr. 5).

Haushaltsbegleitgesetz 1983 v. 20.12.1982 (BGBl. I 1982, 1857; BStBl. I 1982, 972): Die Pflicht des ArbG zur Bescheinigung der einbehaltenen LSt (Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 – jetzt: Nr. 4) wurde um die Mitteilung des Großbuchst. „B“ in Fällen der Beendigung des Dienstverhältnisses vor Ablauf des KJ. erweitert.

Steuerbereinigungsgesetz 1985 v. 14.12.1984 (BGBl. I 1984, 1493; BStBl. I 1984, 659): Nach der in Abs. 2 Satz 1 neu aufgenommenen Nr. 6 hatte der ArbG fortan auch für ArbN mit ausländischen Einkünften, die nach DBA stfrei waren, einen Lohnzettel auszuschreiben.

StReformG 1990 v. 25.7.1988 (BGBl. I 1988, 1093; BStBl. I 1988, 224): Auf der LStKarte waren künftig auch die Anzahl der Großbuchst. „U“ für Unterbrechungen des Dienstverhältnisses ohne Anspruch auf Arbeitslohn (Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 – jetzt: Nr. 2) sowie der Zuschuss zum Mutterschaftsgeld nach dem MuSchG und die Entschädigungen für Verdienstaustausch nach dem BSeuchenG (Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 – jetzt: Nr. 5) zu bescheinigen. Der bisherige Abs. 3 trat an die Stelle des Abs. 2, wobei zugleich die im früheren Abs. 2 geregelte Pflicht des ArbG zur Ausschreibung von Lohnzetteln wegfiel.

Ges. zur Änderung des AFG und zur Förderung eines gleitenden Übergangs älterer ArbN in den Ruhestand v. 20.12.1988 (BGBl. I 1988, 2343; BStBl. I 1989, 38): Ergänzung von Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 (jetzt: Nr. 5) um die nach § 3 Nr. 28 stfreien Aufstockungsbeträge nach dem AltersteilzeitG.

StÄndG 1992 v. 25.2.1992 (BGBl. I 1992, 297; BStBl. I 1992, 146): Wegfall der bisherigen Verpflichtung des ArbG, dem ArbN auch im Falle des LStJA die LStBescheinigung auszuhändigen (Abs. 1 Satz 4).

StMBG v. 21.12.1993 (BGBl. I 1993, 2310; BStBl. I 1994, 50): Die neu in Abs. 1 Satz 2 aufgenommenen Nr. 5 und Nr. 6 (jetzt: Nr. 6 und Nr. 7) regeln den Ausweis der stfreien und der pauschalbesteuerten ArbGLEistungen für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte auf der LStKarte.

2. Ges. zur Änderung des AFG im Bereich des Baugewerbes v. 15.12.1995 (BGBl. I 1995, 1809; BStBl. I 1995, 785): Erweiterung von Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 (jetzt: Nr. 5) um das Winterausfallgeld.

BBVAnpG 98 v. 6.8.1998 (BGBl. I 1998, 2026; BStBl. I 1998, 1125): Aufnahme der Zuschläge nach § 6 Abs. 2 BBesG in die in der LStBescheinigung auszuweisenden Beträge (Abs. 1 Satz 2 Nr. 4).

Ges. zur Neuregelung der geringfügigen Beschäftigungsverhältnisse v. 24.3.1999 (BGBl. I 1999, 388; BStBl. I 1999, 302): Neuaufnahme der Pflicht des ArbG, das nach § 3 Nr. 39 stfreie Arbeitsentgelt aus geringfügigen Beschäftigungsverhältnissen auf der LStKarte zu bescheinigen (Abs. 1 Satz 2 Nr. 7) oder auf der entsprechenden Freistellungsbescheinigung zu vermerken (Abs. 1 Satz 5).

SeuchRNeuG v. 20.7.2000 (BGBl. I 2000, 1045): Redaktionelle Ersetzung des Verweises auf das (aufgehobene) BSeuchenG durch Verweis auf das Infektionsschutzgesetz (Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 – jetzt: Nr. 5).

StSenkG v. 23.10.2000 (BGBl. I 2000, 1433; BStBl. I 2000, 1428): Anpassung des Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 an die geänderte Rechtslage, wenn das Dienstverhältnis vor Ablauf des Jahres endete und der ArbN unter Berücksichtigung der Vorsorgepauschale nach § 10c Abs. 3 besteuert wurde.

Ges. zur Einführung einer Entfernungspauschale v. 21.12.2000 (BGBl. I 2000, 1918; BStBl. I 2001, 35): Anpassung des Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 (jetzt: Nr. 6) an die Einf. der Entfernungspauschale in § 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 4.

AVmG v. 26.6.2001 (BGBl. I 2001, 1310; BStBl. I 2001, 420): Erweiterung des Katalogs der ausweisbedürftigen Zahlungen um die stfreien Beträge nach § 3 Nr. 63 (Abs. 1 Satz 2 Nr. 8).

StÄndG 2001 v. 20.12.2001 (BGBl. I 2001, 3794; BStBl. I 2002, 4): Präzisierung des Wortlauts des Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 (jetzt: Nr. 5) bezüglich der nach § 3 Nr. 28 stfreien Aufstockungsbeträge oder Zuschläge.

StÄndG 2003 v. 15.12.2003 (BGBl. I 2003, 2645; BStBl. I 2003, 710): Vollständige Neufassung des § 41b im Zusammenhang mit der Einf. der elektronischen Übermittlung der LStBescheinigung. Zahlreiche Änderungen in Abs. 1 Satz 2: Pflicht zur Übermittlung der persönlichen Daten des ArbN auf der LStBescheinigung (Nr. 1); redaktionelle Neu Nummerierung der bisherigen Nr. 1 bis Nr. 7 (nunmehr Nr. 2 bis Nr. 8); Streichung der bisherigen Nr. 8 betreffend Arbeitslohn bei geringfügiger Beschäftigung; Ausdehnung des Katalogs der nach Abs. 1 Satz 2 mitteilungsbedürftigen Daten um die Großbuchst. „S“ (Nr. 3; bei Veranlagungspflicht des ArbN nach § 46 Abs. 2 Nr. 5a) und „F“ (Nr. 9; bei stfreier Sammelbeförderung), stfreie Verpflegungszuschüsse (Nr. 10), Zuschüsse zur

freiwilligen Kranken- und Pflegeversicherung nach § 3 Nr. 62 (Nr. 11) sowie den ArbN Anteil am Gesamtsozialversicherungsbeitrag (Nr. 12). Weitere Folgeänderungen erfolgten in Abs. 2 und Abs. 3 (Bildung des Ordnungsmerkmals; Ausnahmen von der elektronischen Übermittlungspflicht); der bisherige Abs. 2 wurde zum Abs. 4.

AltEinkG v. 5.7.2004 (BGBl. I 2004, 1427; BStBl. I 2004, 554): Aufnahme des Großbuchst. „V“ in Abs. 1 Satz 2 Nr. 8 und Anpassung der Nr. 11 bis 13 (bisher Nr. 11 und Nr. 12) an die Neuregelungen der Altersversorgung.

JStG 2007 v. 13.12.2006 (BGBl. I 2006, 2878; BStBl. I 2007, 28): Es entfiel die Beschränkung der Verpflichtung der ArbG, lediglich in Fällen, in denen es sich um Dienstverhältnisse handelte, die unterjährig beendet wurden, den Großbuchst. „B“ elektronisch zu übermitteln oder zu bescheinigen, wenn die gekürzte Vorsorgepauschale im LStAbzugsverfahren berücksichtigt worden ist (Abs. 1 Satz 2 Nr. 4). In Abs. 3 Satz 1 wurden Ausnahmen von der Pflicht zur Erteilung elektronischer LStBescheinigungen nur noch für ArbG mit ausschließlich geringfügig beschäftigten ArbN zugelassen.

JStG 2008 v. 20.12.2007 (BGBl. I 2007, 3150; BStBl. I 2008, 218): Neben redaktionellen Änderungen in Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 Satz 1 (betreffend Einzelheiten der Datenübermittlung) wurde Abs. 1 Satz 2 Nr. 8 aufgehoben, so dass die Pflicht zur Bescheinigung des Großbuchst. „V“ (wenn stfreie Beträge nach § 3 Nr. 63 geleistet wurden) künftig fortfiel. In Abs. 2 wurden die Sätze 3 und 4 angefügt (Ersatz der eTIN durch die stl. Identifikationsnummer als Ordnungsmerkmal).

BürgEntlG-KV v. 16.7.2009 (BGBl. I 2009, 1959; BStBl. I 2009, 782): Wegfall der Pflicht zur Übermittlung des Großbuchst. „B“ infolge des Fortfalls der Unterscheidung zwischen gekürzter und ungekürzter Vorsorgepauschale (Abs. 1 Satz 2 Nr. 4); Neufassung der Nr. 13 bis 15 im Zusammenhang mit der Neuregelungen des Abzugs von Vorsorgeaufwendungen als SA; Ergänzung des Abs. 2 um die neuen Sätze 5 bis 8, um dem ArbG die maschinelle Abfrage der stl. Identifikationsnummer für seine ArbN zu ermöglichen.

BeitrRLUmsG v. 7.12.2011 (BGBl. I 2011, 2592; BStBl. I 2011, 1171): Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 wurde redaktionell an den Wegfall der LStKarte und deren Ersatz durch das Verfahren der elektronisch übermittelten LStAbzugsmerkmale angepasst. Die bisherigen Regelungen in Abs. 1 Sätze 4 bis 6 zur Aushändigung der LStKarte bei unterjähriger Beendigung des Dienstverhältnisses und bei Vorliegen einer LStBescheinigung wurden durch Vorschriften zur LStBescheinigung auf der von den FÄ in bestimmten Sonderfällen ausgegebenen Bescheinigung für den LStAbzug ersetzt. In Abs. 3 wurde die vorrangige Pflicht des ArbG, die LStBescheinigung nicht separat, sondern auf der LStKarte des geringfügig beschäftigten ArbN zu erteilen, gestrichen.

III. Bedeutung des § 41b

3

Bedeutung für die Steuerpflichtigen: Es handelt sich um eine Verfahrensvorschrift mit weitreichenden Verpflichtungen für den ArbG, die eine Brücke von den Eintragungen auf dem Lohnkonto (§ 41 Abs. 1) zur individuellen EStVeranlagung des ArbN schlägt.

Für die Finanzverwaltung stellt die elektronische Übermittlung der LStBescheinigung einen wichtigen Baustein zur weitgehend automatisiert durchgeführten Veranlagung der ArbN (mithin der zahlenmäßig bedeutendsten Grup-

pe der Stpfl.) dar. Dem FA ermöglicht sie eine fehlerfreie Übernahme der vom ArbG auf dem Lohnkonto gespeicherten Daten ohne erneuten Erfassungsaufwand. Bis weit in die Einzelheiten gehende Angaben, zB zu stfreien ArbGLEistungen oder zu Fehlzeiten, dienen der Sicherung des Steueranspruchs, so dass Kontrollmitteilungen und Rückfragen beim ArbN idR vermieden werden können.

4 Einstweilen frei.

5 IV. Geltungsbereich des § 41b

Arbeitgeber: Die Vorschrift ist auf alle ArbG anzuwenden. Für ArbG, die ausschließlich geringfügig beschäftigte ArbN in ihrem Privathaushalt beschäftigen, gelten Erleichterungen bei der Übermittlung der LStBescheinigungen (Abs. 3; s. Anm. 20).

Arbeitnehmer: LStBescheinigungen sind sowohl für unbeschr. stpfl. ArbN als auch für beschr. stpfl. ArbN auszustellen (BMF v. 22.8.2011, BStBl. I 2011, 813). Für ArbN, für die der ArbG die LSt. ausschließlich nach §§ 40–40b pauschal erhoben hat, gelten die Regelungen des § 41b nicht (Abs. 4; s. Anm. 21).

6 V. Verfahrensfragen zu § 41b

Rechtsnatur der Lohnsteuerbescheinigung: Die LStBescheinigung, zu deren Erstellung der ArbG nach Abs. 1 Satz 2 verpflichtet ist, ist eine Urkunde, die dem leichteren Nachweis stl. Verhältnisse bei der EStVeranlagung dient (vgl. BFH v. 13.12.2007 – VI R 57/04, BStBl. II 2008, 434; THOMAS, FS Küttner, 2006, 239). Sie ist ein Beweispapier über den LStAbzug, so wie er tatsächlich stattgefunden hat, und nicht, wie er – etwa nach Auffassung des ArbN – hätte durchgeführt werden müssen. Daraus ergibt sich, dass mit Einwendungen gegen die LStBescheinigung ein unzutreffender LStAbzug nicht mehr ungeschehen gemacht werden kann (BFH v. 4.9.2008 – VI R 108/07, BFH/NV 2009, 175).

Keine Bindung des Finanzamts: An den Inhalt der LStBescheinigung ist die FinVerw. nicht gebunden (BFH v. 21.1.2000 – VII B 205/99, BFH/NV 2000, 1080; v. 19.10.2001 – VI R 36/96, BFH/NV 2002, 340; v. 30.12.2010 – III R 50/09, BFH/NV 2011, 786; v. 18.8.2011 – VII B 9/11, BFH/NV 2011, 2042; FG Berlin-Brandenb. v. 3.5.2007 – 8 K 1460/05 B, EFG 2007, 1314). Bei der EStVeranlagung des ArbN kann das FA daher zB Erkenntnisse aus einer durchgeführten LStAußenprüfung verwerten; auch der ArbN kann den Nachweis der Unrichtigkeit führen (zB durch anderweitige Bestätigung des ArbG; Auszüge aus dem Lohnkonto; vgl. BFH v. 28.2.1992 – VI R 146/87, BStBl. II 1992, 733; v. 30.6.2005 – VI S 7/05, BFH/NV 2005, 1849). Eine fehlerhafte elektronische Bescheinigung kann aber den Tatbestand der Steuerhinterziehung erfüllen (§ 370 Abs. 1 Nr. 1 AO).

Rechtsweg: Bei Streit um die Berichtigung einer LStBescheinigung ist nicht der Finanzrechtsweg, sondern der Rechtsweg zu den Arbeitsgerichten gegeben, wenn es beim Rechtsstreit im Kern um arbeitsrechtl. Fragen geht. Dies ist nach stRspr. des BFH insbes. dann der Fall, wenn um Bestehen und Inhalt einer Nettolohnvereinbarung gestritten und damit nach dem sachlichen Gehalt des Klagegehrens zusätzlicher Arbeitslohn gefordert wird.

BFH v. 25.3.1993 – VI R 58/92, BStBl. II 1993, 639; v. 29.6.1993 – VI B 108/92, BStBl. II 1993, 760; v. 13.12.2007 – VI R 57/04, BStBl. II 2008, 434; v. 4.9.2008 – VI B 108/07, BFH/NV 2009, 175; aA BAG v. 11.6.2003 – 5 AZB 1/03, NJW 2003, 2629; und die dem BAG folgende arbeitsgerichtliche Rspr. (zB LAG Schl.-Holst. v. 12.2.2004, NZA-RR 2004, 493; LAG Ba.-Württ. v. 24.3.2011 – 21 Ta 2/11, nv.), derzufolge die Ausstellung der LStBescheinigung keine arbeitsrechtl. Nebenpflicht darstellt, sondern öffentlich-rechtlicher Natur sein soll (zust. THOMAS, FS Küttner, 2006, 239).

► *Stellungnahme:* Die Rspr. des BAG berücksichtigt uE nicht hinreichend, dass die in Abs. 1 Satz 2 angeordnete Pflicht des ArbG zur Dokumentation des Arbeitslohns und des LStAbzugs in Form der LStBescheinigung nur gegenüber der FinVerw. besteht. Der ArbN kann sich auf sie nicht berufen und Verstöße hiergegen daher auch nicht vor den FG geltend machen. Er hat allerdings gegenüber dem ArbG einen arbeitsvertraglichen Anspruch auf korrekte Erfüllung der lStl. Pflichten, für den wiederum nur der Arbeitsrechtsweg (§ 2 Abs. 1 Nr. 3 ArbGG) eröffnet sein kann (glA BARTONE, jurisPR-SteuerR 6/2009 Anm. 6).

Die Einhaltung der Verpflichtungen, die sich aus der Vorschrift für den ArbG ergeben, kann das FA durch Androhung und Festsetzung von Zwangsgeldern (§§ 328 ff. AO) erzwingen (DRENECK in SCHMIDT XXX. § 41b Rn. 1).

Einstweilen frei.

7

**B. Erläuterungen zu Abs. 1:
Abschluss des Lohnkontos und Datenübermittlung**

I. Pflicht des Arbeitgebers zum Abschluss des Lohnkontos (Abs. 1 Satz 1) 8

Abschluss des Lohnkontos: Der ArbG hat für jeden seiner ArbN ein Lohnkonto zu führen (§ 41 Abs. 1 Satz 1). Er hat dieses Lohnkonto in regelmäßigen Abständen abzuschließen, nämlich einerseits jeweils zum Ende des KJ. und andererseits unterjährig bei Beendigung des Dienstverhältnisses (also nicht solange noch Lohnzahlungen erfolgen). Die Pflicht zum Abschluss bedeutet, dass der ArbG – ggf. nach Durchführung des betrieblichen LStJA (§ 42b) – die einzelnen Eintragungen im Lohnkonto zusammenzufassen und weitere Eintragungen zu unterlassen hat (vgl. HEUERMAN in BLÜMICH, § 41b Rn. 7; SEER, FR 2004, 1037 [1040]). Ein unrichtiges oder unvollständiges Lohnkonto ist vorher zu bereinigen. Der Abschluss des Lohnkontos ist ein Realakt, der allein dem ArbG obliegt und in den der ArbN nicht eingebunden ist.

Änderungen des Lohnkontos sind nach dessen Abschluss nur noch bis zur Übermittlung der (elektronischen) LStBescheinigung nach Abs. 1 Satz 2 bzw. bis zur Ausschreibung der LStBescheinigung in Papierform nach Abs. 1 Satz 4 oder nach Abs. 3 Satz 1 möglich (§ 41c Abs. 3 Satz 1). Spätere Änderungen des LStAbzugs sind daher ausgeschlossen, so dass dem ArbN bei zu viel einbehaltenen LSt nur die (Antrags-)Veranlagung zur ESt. bleibt.

II. Übermittlung der elektronischen Lohnsteuerbescheinigung (Abs. 1 Satz 2)

9 1. Form und Verfahren der elektronischen Lohnsteuerbescheinigung

Elektronische Lohnsteuerbescheinigung ist die Zusammenstellung und Übermittlung eines Datensatzes, durch die der ArbG die stl. bedeutsamen Eintragungen auf dem Lohnkonto der FinVerw. in elektronischer Form zugänglich macht. Sie ist im Kj. 2004 an die Stelle der früheren Bescheinigung in Papierform auf der Rückseite der LStKarte getreten, die der ArbG anschließend an den ArbN aushändigen musste, damit dieser sie dem FA bei seiner Veranlagung zur ESt. vorlegen konnte. Von der elektronischen LStBescheinigung erhält der ArbN nur noch einen Ausdruck für seine eigenen Unterlagen, der an das FA nicht mehr weitergegeben zu werden braucht (Abs. 1 Satz 3).

Verpflichtet zur Übermittlung ist der ArbG; der ArbN ist (anders als früher mittels LStKarte) in die Übermittlung der Daten an das FA nicht mehr eingebunden.

Spätester Zeitpunkt für die Übermittlung der geforderten Angaben ist der 28. Februar des dem Stichtag für den Lohnkontoabschluss nachfolgenden Kj.

Nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz sind die geforderten Angaben zu übermitteln. Einzelheiten zu diesem Datensatz sind im Internet unter „www.elster.de“ abrufbar (BMF v. 23.8.1010, BStBl. I 2010, 665).

Auf elektronischem Weg nach Maßgabe der Steuerdaten-Übermittlungsverordnung hat die Übermittlung des die Angaben enthaltenden Datensatzes zu erfolgen. Seit 2006 sind alle ArbG zur elektronischen Übermittlung der LStBescheinigung verpflichtet, und zwar auch dann, wenn sie nicht über eine maschinelle Lohnabrechnung verfügen. Eine Ausnahme besteht nur noch für solche Stpfl., die ausschließlich für geringfügig beschäftigte ArbN im Privathaushalt LSt. einzubehalten haben (Abs. 3 Satz 1). Mit dieser Verpflichtung hat der Gesetzgeber die schon bestehende Regelung für Meldungen und Beitragsnachweise in der Sozialversicherung (§ 28a SGB IV) in das LStRecht übernommen (BTDrucks. 15/1562, 41). Seit 2009 setzt die Übermittlung zudem eine vorherige Authentifizierung voraus, die einmalig über das Internetportal „www.elster-online.de“ beantragt werden muss (BMF v. 23.8.2010, BStBl. I 2010, 665; s. näher MUSIL/BURCHARD/HECHTNER, DStR 2007, 2290).

Korrektur der elektronischen Lohnsteuerbescheinigung: Die bloße Berichtigung eines zunächst unrichtig übermittelten Datensatzes ist zulässig (R 41c Abs. 7 Satz 2 LStR), nicht hingegen die Änderung der dem Datensatz zugrundeliegenden Eintragungen im (bereits abgeschlossenen) Lohnkonto (BFH v. 13.12.2007 – VI R 57/04, BStBl. II 2008, 424; s. Anm. 8).

10 2. Zu übermittelnde Angaben

Aufgrund der Eintragungen im Lohnkonto hat der ArbG den an die FinVerw. zu übermittelnden Datensatz zu erstellen. Grundlage sind damit die Angaben im Lohnkonto iSv. § 4 LStDV, die der ArbG zuvor nach Abs. 1 Satz 1 abzuschließen hat. Hat das BetriebsstättenFA den ArbG gem. § 4 Abs. 2 Nr. 4 Satz 2 LStDV von der Aufzeichnung bestimmter stfreier Leistungen im Lohnkonto befreit, muss auch im Rahmen der elektronischen LStBescheinigung keine

Übermittlung der Angaben erfolgen (BMF v. 27.1.2004, BStBl. I 2004, 173 – Tz. III.7.).

Zu übermittelnde Angaben sind alle Angaben, derer die FinVerw. zur geordneten Durchführung des Veranlagungsverfahrens bedarf. Dies sind zum einen die Angaben nach Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 bis 15 und zum anderen („insbesondere“) weitere Daten, die für stl. Zwecke in der LStBescheinigung erforderlich sind, wie zB das von öffentlichen ArbG ausgezahlte Kindergeld gem. § 72 Abs. 7 Satz 1 (s. BTDrucks. 15/1562, 36).

▶ *Persönliche Daten und verwendete Lohnsteuerabzugsmerkmale (Nr. 1):* Die Angaben waren bislang auf der LStKarte enthalten. Sie sind zur individuellen Zuordnung der LStBescheinigung und zur Überprüfung des LStAbzugs auf seine Plausibilität erforderlich. Ferner sind das FA, an das der ArbG die LSt abgeführt hat, und die SteuerNr. des ArbG anzugeben, damit überprüft werden kann, ob der ArbG die bescheinigte LSt. ordnungsgemäß abgeführt hat.

▶ *Dauer des Dienstverhältnisses und Anzahl der Großbuchstaben „U“ (Nr. 2):* Die Angaben erläutern Fehlzeiten und haben damit nachrichtlichen Charakter, da sie eine Überprüfung ermöglichen, ob außerhalb der Beschäftigungszeiten andere Arbeitseinkünfte oder dem ProgrVorb. unterliegende Lohnersatzleistungen bezogen worden sind.

▶ *Art und Höhe des Arbeitslohns und Vermerk des Großbuchstabens „S“ (Nr. 3):* Die Angaben sind für die nachfolgende Veranlagung des ArbN zur ESt. grundlegend. Zu Einzelfragen des zu bescheinigenden Bruttoarbeitslohns s. BMF v. 23.8.2010 (BStBl. I 2010, 665 – Tz. I.3.). Pauschaler Arbeitslohn bleibt außer Betracht (Abs. 4), da er in die Veranlagung nicht einzubeziehen ist (§ 40 Abs. 3 Satz 3 und 4; vgl. BFH v. 19.10.2001 – VI R 36/96, BFH/NV 2002, 340). Der Großbuchst. „S“ dokumentiert einen Pflichtveranlagungsfall nach § 46 Abs. 2 Nr. 5a (s. BMF v. 27.1.2004, BStBl. I 2004, 173 – Tz. IV.2.).

▶ *Einbehaltene Abzugssteuern (Nr. 4):* Die Angabe dient der Anrechnung der v. ArbG einbehaltenen und abgeführten Steuer auf die ESt. des ArbN.

▶ *Leistungen, die dem Progressionsvorbehalt unterliegen (Nr. 5):* Es handelt sich um nachrichtliche Angaben für Zwecke des § 32b.

▶ *Steuerfreie Arbeitgeberleistungen für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte (Nr. 6):* Gemeint sind Sachbezüge iSd. § 8 Abs. 3. Sie sind anzugeben, damit sie auf die Entfernungspauschale für Wege zwischen Wohnung und Arbeitsstätte angerechnet werden können (§ 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 4 Satz 5).

Nach Auffassung der FinVerw. gehören zu den hier zu bescheinigenden ArbGLEistungen auch stfreie Sachbezüge nach § 8 Abs. 2 Satz 9 (zB Jobtickets unterhalb der Sachbezugfreigrenze von 44 €; BMF v. 27.1.2004, BStBl. I 2004, 173 – Tz. II.1.; v. 31.8.2009, BStBl. I 2009, 891 – Tz. 1.9.; v. 23.8.2010, BStBl. I 2010, 665 – Tz. 1.10.). Dies ist uE unzutreffend, weil § 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 4 Satz 5 nicht auf § 8 Abs. 2 Satz 9 verweist (s. § 9 Anm. 460; aA offenbar FROTSCHER, § 41b Rn. 17).

▶ *Pauschal besteuerte Arbeitgeberleistungen für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte (Nr. 7):* Die Angabe dient der Anrechnung auf die Entfernungspauschale gem. § 40 Abs. 2 Satz 3.

▶ *Steuerfreie Sammelbeförderung (Nr. 9):* Für unentgeltliche oder verbilligte Sammelbeförderungen nach § 3 Nr. 32 ist nach § 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 4 Satz 3 keine Entfernungspauschale für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte anzusetzen. Den Sachverhalt hat der ArbG gegenüber der FinVerw. durch Übermittlung des Großbuchst. „F“ kenntlich zu machen (vgl. BMF v. 27.1.2004, BStBl. I 2004, 173 – Tz. II 2.).

- ▶ *Steuerfrei gezahlte Verpflegungszuschüsse und Vergütungen bei doppelter Haushaltsführung (Nr. 10)*: Die Bescheinigung dient der Überprüfung, ob der ArbN im Rahmen der EStVeranlagung für die entsprechenden Aufwendungen entgegen § 3c Abs. 1 den WKAbzug geltend macht (s. BMF v. 23.8.2010, BStBl. I 2010, 665 – Tz. I.12.).
- ▶ *Beiträge zu den gesetzlichen Rentenversicherungen und an berufsständische Versorgungseinrichtungen (Nr. 11)* sind getrennt nach ArbN- und ArbGAnteil anzugeben. Damit können in der Übergangszeit ab 2005 die Höchstbeträge für Altersvorsorgeaufwendungen bei den SA nach § 10 Abs. 3 ermittelt werden.
- ▶ *Zuschüsse zur freiwilligen Kranken- und Pflegeversicherung (Nr. 12)* sind nach § 3 Nr. 62 stfrei und werden zum gleichen Zweck ausgewiesen.
- ▶ *Arbeitnehmerbeitrag zur gesetzlichen Kranken- und zur sozialen Pflegeversicherung (Nr. 13)*: Die Angaben sind Grundlage für den entsprechenden SA-Abzug. Zugleich wird durch die Bescheinigung erkennbar, ob wegen einer zu hohen Vorsorgepauschale die Verpflichtung besteht, eine EStErklärung abzugeben (§ 46 Abs. 2 Nr. 3).
- ▶ *Arbeitnehmerbeitrag zur Arbeitslosenversicherung (Nr. 14)*: Die Angaben werden v. FA für die Günstigerprüfung im Rahmen des SA-Abzugs nach § 10 benötigt.
- ▶ *Nach § 39b Abs. 2 Satz 5 Nr. 3 Buchst. d berücksichtigter Teilbetrag der Vorsorgepauschale (Nr. 15)*: Es handelt sich um die Beiträge zur privaten Basis-Krankenversicherung und zur privaten Pflege-Pflichtversicherung. Die Angabe lässt erkennen, ob wegen einer zu hohen Vorsorgepauschale eine Veranlagung zur ESt. durchzuführen ist (s. BTDrucks. 16/12254, 29; BMF v. 22.8.2011, BStBl. I 2011, 813 – Tz. I.13.f.).

11–12 Einstweilen frei.

13 III. Ausdruck der elektronischen Lohnsteuerbescheinigung für den Arbeitnehmer (Abs. 1 Satz 3)

Der Ausdruck der elektronischen LStBescheinigung ersetzt die Aushändigung der LStKarte mit Bescheinigung, aus der der ArbN bisher seine Daten zur Überprüfung und für die EStErklärung entnehmen konnte. Er dient der Information des ArbN über die vom ArbG an die FinVerw. übermittelten Daten, die vom FA automatisiert bei der EStVeranlagung des ArbN zugrundelegt werden.

Nach amtlich vorgeschriebenem Muster ist der Ausdruck gefertigt, wenn er den Vorgaben der FinVerw. entspricht oder zumindest sämtliche Angaben in derselben Reihenfolge des amtlichen Musters enthält (s. zuletzt BMF v. 22.8.2011, BStBl. I 2011, 813). Außerhalb der amtlich belegten Zeilen sind betriebsbezogene Angaben zulässig. Im Ausdruck soll als Transferticket die von der FinVerw. bei Annahme des Datensatzes vergebene Quittungsnummer angegeben werden (BMF v. 22.8.2011, BStBl. I 2011, 813).

Angabe des lohnsteuerlichen Ordnungsmerkmals: Die nach Abs. 2 Satz 1 vom ArbG zu bildende eTIN (s. Anm. 16) ist in den Ausdruck aufzunehmen.

- ▶ *Identifikationsnummer:* Nach Auffassung der FinVerw. hat der ArbG im Ausdruck seit Ende 2010 nicht mehr die eTIN, sondern die stl. Identifikationsnummer (Abs. 2 Satz 3) zu verwenden (BMF v. 9.11.2009, BStBl. I 2009, 1313; v. 22.8.2011, BStBl. I 2011, 813 – Tz. I.). Die Angabe der eTIN soll nur noch zulässig sein, wenn für den ArbN keine Identifikationsnummer vergeben wurde oder der ArbN seine Identifikationsnummer dem ArbG nicht mitgeteilt hat.

► *Stellungnahme*: Dies ist uE unzutreffend, weil der Begriff des lStl. Ordnungsmerkmals in Abs. 2 Sätze 1 und 2 definiert ist (s. Anm. 16) und es sich bei der Identifikationsnummer nach Abs. 2 Satz 3 gerade nicht um das lStl. Ordnungsmerkmal handelt.

Form des Ausdrucks: Der Ausdruck der elektronischen LStBescheinigung kann dem ArbN sowohl in Papierform ausgehändigt als auch in elektronischer Form zum Abruf durch den ArbN bereitgestellt werden; Letzteres kann etwa durch Einräumung einer Zugriffsmöglichkeit auf ein Datenportal im Internet oder im Intranet des ArbG erfolgen (NIERMANN/PLENKER, DB 2003, 2724 [2728]).

IV. Ersatzweises Ausstellen einer Besonderen Lohnsteuerbescheinigung in Papierform (Abs. 1 Sätze 4–6)

14

Besondere Lohnsteuerbescheinigung: In bestimmten Sonderfällen (wenn den ArbG keine Verpflichtung zur elektronischen Übermittlung trifft) tritt an die Stelle der elektronischen LStBescheinigung (Abs. 1 Satz 2) eine manuell erstellte Bescheinigung des ArbG in Papierform, die von der FinVerw. als „Besondere LStBescheinigung“ bezeichnet wird (s. BMF v. 22.8.2011, BStBl. I 2011, 813).

Keine Verpflichtung zur elektronischen Übermittlung besteht nach Abs. 3 Satz 1 nur noch für ArbG ohne maschinelle Lohnabrechnung, die ausschließlich für geringfügig beschäftigte ArbN LSt. einzubehalten haben. Nur dieser Kreis von ArbG ist zur Ausstellung der LStBescheinigung in Papierform berechtigt.

► *Weitere Ausnahmen*: Die FinVerw. erkennt Besondere LStBescheinigungen darüber hinaus auch bei solchen ArbG an, die auf ihren Antrag vom BetriebsstättenFA gem. § 39e Abs. 7 von der Teilnahme am elektronischen Verfahren zum Abruf der LStAbzugsmerkmale befreit worden sind (BMF v. 22.8.2011, BStBl. I 2011, 813 – Tz. II.).

► *Stellungnahme*: Derartige Ausnahmen sind uE allenfalls aus Billigkeitsgründen hinzunehmen, eigentlich aber seit 2006 gesetzlich nicht mehr zulässig (s. BTDrucks. 15/1562, 41).

Ausstellung auf der „Bescheinigung für den Lohnsteuerabzug“: Die Besondere LStBescheinigung des ArbG ist auf der vom FA für den jeweiligen ArbN ausgestellten Bescheinigung für den LStAbzug vorzunehmen, und zwar auf deren Rückseite (s. BTDrucks. 17/6263, 58), die einen entsprechenden amtlichen Vordruck enthält (s. BMF v. 22.8.2011, BStBl. I 2011, 813, Anl. 2).

► *Bescheinigung für den Lohnsteuerabzug*: Der Begriff ist in § 39e Abs. 7 Satz 5 definiert. Die Bescheinigung für den LStAbzug wird von den FÄ in folgenden Fällen ausgestellt:

- für ArbN von ArbG, die zur Vermeidung unbilliger Härten nicht am elektronischen Verfahren zum Abruf der LStAbzugsmerkmale teilnehmen müssen (§ 39e Abs. 7);
- für unbeschr. stpfl. ArbN, denen – aus welchen Gründen auch immer – noch keine stl. Identifikationsnummer zugeteilt wurde (§ 39e Abs. 8);
- für nicht nach § 1 Abs. 1 unbeschr. stpfl. ArbN, für die das BetriebsstättenFA noch keine elektronischen LStAbzugsmerkmale bilden kann, weil ihnen mangels Wohnsitzes im Inland noch keine Identifikationsnummer zugeteilt werden konnte (§ 39 Abs. 3).

Aushändigung an den Arbeitnehmer: Nach Abs. 1 Satz 5 ist die Besondere LStBescheinigung dem ArbN auszuhändigen, damit dieser sie ggf. mit seiner EStErklärung beim FA einreichen kann. Die Weitergabe an den ArbN ist – anders als früher bei der LStKarte – nicht mehr von einer Prüfung des ArbG abhängig, ob eine Veranlagung des ArbN zur ESt. überhaupt möglich erscheint (BTDrucks. 17/7524, 12).

Einreichung beim Betriebsstättenfinanzamt: Besondere LStBescheinigungen, die dem ArbN (aus welchen Gründen auch immer) entgegen Abs. 1 Satz 5 nicht ausgehändigt werden, muss der ArbG gem. Abs. 1 Satz 6 an das BetriebsstättenFA weiterleiten, wo sie für statistische Zwecke (Finanzausgleich) benötigt werden.

15 Einstweilen frei.

<p style="text-align: center;">C. Erläuterungen zu Abs. 2: Verwendung des Ordnungsmerkmals bzw. der Identifikationsnummer zur Datenübermittlung</p>
--

16 **I. Lohnsteuerliches Ordnungsmerkmal (Abs. 2 Sätze 1 und 2)**

Lohnsteuerliches Ordnungsmerkmal: Nach Abs. 2 Satz 1 war für die elektronische Übermittlung des Datensatzes zunächst ein besonderes sog. lstl. Ordnungsmerkmal (Begriffsdefinition in Abs. 2 Satz 2) zu verwenden, das der FinVerw. die Zuordnung der stl. Daten zum jeweiligen Stpfl. bei dessen EStVeranlagung ermöglichen sollte.

Weitgehender Funktionswegfall: Inzwischen ist an die Stelle des lstl. Ordnungsmerkmals im Regelfall die stl. Identifikationsnummer des ArbN gem. § 139b AO getreten (Abs. 2 Satz 3; s. Anm. 17). Das lstl. Ordnungsmerkmal wird allerdings weiterhin in solchen Fällen benötigt, in denen dem ArbN (noch) keine Identifikationsnummer zugeteilt worden ist (§ 39 Abs. 3 Satz 2, § 39e Abs. 8 Satz 3) oder der ArbN dem ArbG seine Identifikationsnummer nicht mitgeteilt hat (BMF v. 22.8.2011, BStBl. I 2011, 813 – Tz. I.).

Aus Name, Vorname und Geburtsdatum des Arbeitnehmers wird das lstl. Ordnungsmerkmal gebildet, so dass ihm nur Daten zugrunde gelegt werden müssen, die dem ArbG ohnehin bekannt sind. Das Ordnungsmerkmal wird von der FinVerw. als „eTIN“ bezeichnet; das Akronym steht sowohl für „elektronische Transfer-Identifikations-Nummer“ (zuletzt BMF v. 22.8.2011, BStBl. I 2011, 813) als auch für „electronic Taxpayer Identification Number“ (BMF v. 22.10.2004, BStBl. I 2004, 1009). Seine Bildung hat durch den ArbG selbst und nach amtlich festgelegter Regel zu erfolgen. Dafür stellt die FinVerw. dem ArbG im Internet unter „www.elsterlohn.de“ das Regelwerk zur Verfügung (BMF v. 22.10.2004, BStBl. I 2004, 1009). Das lstl. Ordnungsmerkmal umfasst 14 Stellen einschließlich der Prüfziffer.

Einzig zulässiger Zweck des lstl. Ordnungsmerkmals ist die Zuordnung der für das Besteuerungsverfahren erforderlichen Daten zu einem bestimmten Stpfl. und seine Verwendung für Zwecke des Besteuerungsverfahrens (Abs. 2 Satz 2).

II. Identifikationsnummer (Abs. 2 Sätze 3 bis 8)

17

Seit 1.11.2010 hat der ArbG anstelle des lStl. Ordnungsmerkmals eTIN (Abs. 2 Satz 1; s. Anm.16) für die Datenübermittlung der elektronischen LStBescheinigung die stl. Identifikationsnummer iSv. § 139b AO zu verwenden (Abs. 2 Satz 3); die dafür erforderliche Veröffentlichung des maßgeblichen Zeitpunkts (Abs. 2 Satz 4) ist durch BMF v. 9.11.2009 (BStBl. I 2009, 1313) erfolgt. Eine Verwendung der eTIN ist nur noch zulässig, wenn für den ArbN keine Identifikationsnummer vergeben wurde oder der ArbN diese dem ArbG nicht mitgeteilt hat (BMF v. 22.8.2011, BStBl. I 2011, 813 – Tz. I.).

Maschinelle Erhebung für 2010 durch den Arbeitgeber: Die FinVerw. hatte dem ArbG die Identifikationsnummer der bei ihm beschäftigten ArbN zur erstmaligen Erfassung auf dessen Antrag hin auf elektronischem Weg zugänglich zu machen. Damit sollte dem ArbG eine Alt. zur fehleranfälligen manuellen Datenerfassung (Übernahme der Identifikationsnummer von der LStKarte für 2009 bzw. für 2010; s. § 39 Anm. 11) im Zusammenhang mit der Erstellung der elektronischen LStBescheinigung für 2010 geboten werden (zu Einzelheiten des Verfahrens s. Abs. 2 Sätze 5 bis 8 und BTDrucks. 16/12254, 30). Infolge Zeitablaufs hat dieses automatisierte Antragsverfahren inzwischen keine Bedeutung mehr, da es nach Abs. 2 Satz 5 ausschließlich für die Übermittlung der LStBescheinigung 2010 zur Verfügung gestellt wurde.

Einstweilen frei.

18–19

<p style="text-align: center;">D. Erläuterungen zu Abs. 3: Ersatzweise Lohnsteuerbescheinigung in Papierform bei geringfügiger Beschäftigung im Privathaushalt</p>

20

Befreit von der Pflicht zur elektronischen Übermittlung der LStBescheinigung sind nur solche ArbG, die nicht über eine maschinelle Lohnabrechnung verfügen und die den LStAbzug außerdem ausschließlich für ArbN im Rahmen einer geringfügigen Beschäftigung in ihrem Privathaushalt vornehmen müssen. Ein förmlicher Antrag auf Befreiung ist für diesen Personenkreis nicht erforderlich.

- ▶ *Eine geringfügige Beschäftigung im Privathaushalt* liegt vor, wenn sie durch einen privaten Haushalt begründet ist und die Tätigkeit des ArbN sonst gewöhnlich durch Mitglieder des privaten Haushalts erledigt wird (§ 8a Satz 2 SGB IV).
- ▶ „*Ausschließlich*“ bedeutet, dass andere ArbN als geringfügig Beschäftigte in seinem Privathaushalt beim ArbG nicht vorhanden sein dürfen.

Eine entsprechende Lohnsteuerbescheinigung hat der ArbG auszustellen, so dass die Papierbescheinigung grds. die gleichen Informationen wie die elektronische LStBescheinigung zu enthalten hat, an deren Stelle sie tritt.

Nach amtlich vorgeschriebenem Muster: Der ArbG hat für die sog. Besondere LStBescheinigung in Papierform den von der FinVerw. vorgegebenen Vordruck zu verwenden (zuletzt veröffentlicht in BMF v. 22.8.2011, BStBl. I 2011, 813, Anl. 2), der ihm auf Anforderung vom FA kostenlos zur Verfügung gestellt wird.

Aushändigung an den Arbeitnehmer, Einreichung beim Betriebsstättenfinanzamt (Abs. 3 Sätze 2 und 3):

- ▶ *Regelungsinhalt:* Die Vorschriften entsprechen inhaltlich denen des Abs. 1 Sätze 5 und 6 (s. Anm. 14).
- ▶ *Stellungnahme:* Ihre erneute Regelung ist daher uE überflüssig und offenbar einem Redaktionsversehen des Gesetzgebers geschuldet. Näher hätte es gelegen, den Befreiungstatbestand des Abs. 3 Satz 1 in Abs. 1 Satz 4 zu übernehmen und Abs. 3 ersatzlos zu streichen.

21

**E. Erläuterungen zu Abs. 4:
Keine Bescheinigung pauschal besteuerten Arbeitslohns**

Auf pauschal besteuerten Arbeitslohn iSv. §§ 40 bis 40b hat der ArbG die Vorschriften des § 41b nicht anzuwenden. Insbesondere darf er daher diesen Arbeitslohn und die darauf entfallende LSt. nicht in die elektronische bzw. in die Besondere LStBescheinigung aufnehmen (BFH v. 19.10.2001 – VI R 36/96, BFH/NV 2002, 340). Grund dafür ist, dass der pauschal besteuerte Arbeitslohn und die pauschale LSt. gem. § 40 Abs. 3, § 40a Abs. 5, § 40b Abs. 5 Satz 1 bei der Veranlagung des ArbN außer Betracht bleiben. Daher ist auch ein Ausdruck iSv. Abs. 1 Satz 3 als Nachweis für den ArbN entbehrlich (glA HEUERMAN in BLÜMICH, § 41b Rn. 16).

Für regulär dem Lohnsteuerabzug unterworfenen Arbeitslohn, den der ArbN neben pauschal besteuertem Arbeitslohn (insbes. iSv. § 40) v. gleichen ArbG bezogen hat, gelten die Bescheinigungspflichten dagegen fort („soweit“).